53 K 18/24

Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.09.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Schlüsselburg, Blatt 109,
BV lfd. Nr. 3
Gemarkung Schlüsselburg, Flur 11, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Zum Mühlenbrink 16, Größe: 1.869 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 1.869 m² große Grundstück bebaut mit einem im Jahr 1961 erstellten, freistehenden, eingeschossigen Wohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss.

Mauerwerksbau mit Satteldach in Ziegeleindeckung mit Dachgauben, Balkon und Hauseingangstreppe; Ölzentralheizung (veraltet und zur Zeit defekt).

Nutzfläche EG und DG: 152 m².

Der Bau ist erheblich sanierungsbedürftig und wird derzeit eigengenutzt.

Doppelgarage (Bj. 1969) in Massivbauweise, Flachdach und Metallschwingtore.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

183.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.